

V. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung

Erlassen am 13. Juni 2018

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 15. August 2017¹ Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

1. Der Erlass «Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung vom 23. September 2007»² wird wie folgt geändert:

Art. 9a (neu) *Wahl von Rektorin oder Rektor und Leiterin oder Leiter der Verwaltung der Berufsfachschule*

¹ Das zuständige Departement wählt die Rektorin oder den Rektor der Berufsfachschule.

² Die zuständige Stelle des Kantons wählt die Leiterin oder den Leiter der Verwaltung der Berufsfachschule.

Art. 9b (neu) *Steuerung und Beaufsichtigung der Berufsfachschule*

¹ Die zuständige Stelle des Kantons steuert und beaufsichtigt die Berufsfachschule.

² Vorbehalten bleibt die gesetzliche Zuständigkeit der Berufsfachschulkommission.³

Art. 17 *Berufsfachschulkommission*
a) *Wahl*

¹ Das zuständige Departement wählt ~~die Berufsfachschulkommissionen der kantonalen Berufsfachschulen~~ je Berufsfachschule eine Berufsfachschulkommission mit fünf bis sieben Mitgliedern. Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder stellt die Berufsfachschulkommission Antrag.

² Die Träger wählen die Berufsfachschulkommissionen von Berufsfachschulen nach Art. 9 Abs. 3 dieses Erlasses.

³ ~~Die Organisationen der Arbeitswelt sind angemessen vertreten.~~

¹ ABI 2017, 2711 ff.

² sGS 231.1.

³ Art. 18 Abs. 2 dieses Erlasses.

⁴ Für die Mitgliedschaft werden berücksichtigt:

- a) wirtschaftlicher Hintergrund;
- b) Zubringer- und Empfängerstufen;
- c) Bezug zu Hauptberufen der Berufsfachschule;
- d) regionale Vernetzung (Politik).

Art. 17a (neu) b) Steuerung und Beaufsichtigung

¹ Die zuständige Stelle des Kantons steuert und beaufsichtigt die Berufsfachschulkommission.

² Vorbehalten bleibt die gesetzliche Zuständigkeit der Berufsfachschulkommission.⁴

Art. 18 ~~b~~c) Aufgaben

¹ Die Berufsfachschulkommission ~~übt die unmittelbare Aufsicht über die Berufsfachschule aus~~ **unterstützt die zuständige Stelle des Kantons nach Massgabe von deren Weisungen und Aufträgen bei der Steuerung und Beaufsichtigung der Berufsfachschule.**

² ~~Sie erlässt ein Schulreglement sowie ein Benützungsreglement, legt die Schulorganisation fest und stellt die Qualitätsentwicklung sicher.:~~

- a) **erlässt ein Schulreglement. Es bedarf der Genehmigung des zuständigen Departementes;**
- b) **leitet die Qualitäts- und Organisationsentwicklung;**
- c) **bestimmt das Angebot in der höheren Berufsbildung sowie in der Weiterbildung und stellt die Rechnungsführung nach Art. 13 Abs. 1 dieses Erlasses sicher;**
- d) **beantragt dem zuständigen Departement die Wahl ihrer Mitglieder, einschliesslich die Wahl ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten;**
- e) **beantragt dem zuständigen Departement die Wahl der Rektorin oder des Rektors;**
- f) **beantragt der zuständigen Stelle des Kantons die Wahl der Leiterin oder des Leiters der Verwaltung;**
- g) **begründet das Arbeitsverhältnis der übrigen Schulleitungsmitglieder, der Lehrpersonen und des Verwaltungspersonals. Die zuständige Stelle des Kantons bestimmt auf Antrag der Berufsfachschulkommission den Lohn.**

³ ~~Sie wählt die Rektorin oder den Rektor und ist für die Begründung des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen zuständig. Die Zuständigkeit für die Begründung des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen kann im Schulreglement an untere Organe delegiert werden.~~

^{3bis} **An ihren Sitzungen nehmen mit beratender Stimme insbesondere die Rektorin oder der Rektor und eine von der Lehrerschaft bestimmte Vertretung teil.**

⁴ ~~Schulreglement, Benützungsreglement und Wahl der Rektorin oder des Rektors bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Departement.~~

Art. 18a (neu) d) Vorschriften der Regierung

¹ Die Regierung regelt durch Verordnung:

- a) **Aufgabenerfüllung und Berichterstattung durch die Berufsfachschulkommission;**

⁴ Art. 18 Abs. 2 dieses Erlasses.

b) welche Zuständigkeiten die Berufsfachschulkommission durch Reglement der Schulleitung übertragen kann.

Art. 19 ~~e)~~ *Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Berufsfachschulkommissionen*

¹ Die Präsidentinnen und Präsidenten der Berufsfachschulkommissionen bilden eine Konferenz.

² Die ~~Vorsteherin oder der Vorsteher~~ **Leiterin oder der Leiter der zuständigen Stelle des Kantons** ~~des zuständigen Departementes~~ hat den Vorsitz.

³ Die Konferenz ~~berät das zuständige Departement in Angelegenheiten der Berufsfachschulen.~~ Sie ~~dem Informationsaustausch~~ **wirkt insbesondere bei der Koordination überschulischer Themen mit.**

Art. 19a (neu) Kantonale Fachkommissionen

¹ **Je Beruf oder Berufsfeld mit Beschulung im Kanton besteht eine kantonale Fachkommission.**

² **Die kantonalen Fachkommissionen überwachen die Umsetzung der Bildungsverordnungen nach Art. 19 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002⁵, wirken bei deren Weiterentwicklung in der Verbundpartnerschaft⁶ mit und fördern die Vernetzung zwischen den Organisationen der Arbeitswelt und den Berufsfachschulen.**

³ **Die zuständige Stelle des Kantons erlässt ein Pflichtenheft.**

Art. 41 ~~Rekurs~~ **Verfügungen unterer Organe**

~~a) Rektorin oder Rektor~~

¹ Verfügungen unterer Organe der Berufsfachschule können mit Rekurs bei der Rektorin oder beim Rektor angefochten werden.

Art. 42 und 43 werden aufgehoben.

Art. 47a (neu) Übergangsbestimmung des V. Nachtrags vom ●●

¹ **Die Amtsdauer der für die Amtsdauer 2016/2020 gewählten Mitglieder der Berufsfachschulkommissionen endet am 31. Dezember 2018.**

² Im Erlass «Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung vom 23. September 2007⁷» wird «Abschlussprüfung» unter Anpassung an den Text durch «Qualifikationsverfahren» ersetzt.

⁵ SR 412.10.

⁶ vgl. Art. 1 BBG.

⁷ sGS 231.1.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.⁸

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Imelda Stadler

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

⁸ Der Kantonsrat unterstellte den Erlass nach Art. 132 Abs. 2 Bst. b des Geschäftsreglements des Kantonsrates vom 24. Oktober 1979, sGS 131.11, der Volksabstimmung (Ratsreferendum).